

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
2. Juli 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/346

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/2983
Thema: Fortschreibung Energie- und Klimaprogramm, Ausbau
Windenergieanlagen unter 1000 m Abstandsregelung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 19.05.2020 hat sich Staatssekretär Dr. Gert Lippold gegenüber dem VEE Sachsen in einem Interview u.a. zum Erarbeitungsprozess des Energie- und Klimaprogramms, zu Strategien für die Erreichung der EE-Ausbauziele gemäß dem geltenden sächsischen Koalitionsvertrag und dem EEG-Novellierungsprozess auf Bundesebene geäußert.

Dr. Lippold erklärt darin, dass:

- bis Ende Mai ein Eckpunktepapier zum neuen EKP im SMEKUL zur Diskussion vorliegen soll. Auch mit dem sächs. Parlament soll eine Diskussion über dieses Papier geführt werden (ab Minute: 2:30).
- die Energiewende in Sachsen auch unter den durch Covid-19 veränderten haushalterischen Bedingungen, mit Nachdruck und im Rahmen von Konjunkturprogrammen verfolgt werden soll. Durch „Deregulierung“ und die „Wegnahme künstlicher Bremsen“ könnten viele private Investitionen im Bereich der Energiewende angereizt und ausgelöst werden, welche sich wie ein Konjunkturprogramm auswirken würden (ab Minute 8:30).
- die laufenden (Teil-)Fortschreibungen der Regionalpläne die Maßgaben der kommenden EKP-Fortschreibung nicht mehr berücksichtigen können. Die EE-Ausbauziele bis 2024 sollen daher anhand der im Fortschreibungsprozess befindlichen Regionalpläne gelingen. Für neue Flächen müssten „Übergangsregelungen“ gefunden werden. (ab Minute 15)
- das Ministerium zur Realisierung der EE-Ausbauziele darauf setzt, die Aufstellung von WEA auf Bergbau- und Bergbaufolgefleichen zu ermöglichen (ab Minute 26)“

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann rechnen Sie mit der Zustellung des Eckpunktepapiers (bzw. letztlich dem Entwurf des EKPs) an die Abgeordneten des Sächsischen Landtages?

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, soll das Energie- und Klimaprogramm (EKP) bis zum Sommer 2020 fortgeschrieben werden. Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) hat dazu den Entwurf eines Eckpunktepapiers vorgelegt und strebt einen Kabinettsbeschluss im Herbst 2020 an. Aktuell befinden sich das EKP in der Ressortabstimmung. Nach Beschluss im Kabinett wird das EKP auch dem Sächsischen Landtag übermittelt.

Frage 2: Welche Deregulierungen gedenkt die Staatsregierung einzuleiten, um private Investitionen im Bereich der Energiewende auszulösen und wie fügt sich die durch Staatsminister Günther für Sachsen angekündigte Einführung der 1000m Abstandsregelung für Windenergieanlagen (Freie Presse, 20.05.2020) in das Konzept ein, „künstliche Bremsen“ abzubauen?

Der momentane Stillstand beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ist wesentlich durch Hemmnisse der im Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfenden materiell-rechtlichen Regelungen begründet. Folglich setzt sich die Staatsregierung für den Abbau jedweder Hemmnisse ein oder versucht mit eigenen Maßnahmen solche Hemmnisse abzubauen.

Die Einführung eines einheitlichen Mindestabstandes von 1.000 Metern, wie im Koalitionsvertrag beschrieben, schafft Planungssicherheit für die Errichtung neuer Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen und mildert beziehungsweise beseitigt mögliche Vorbehalte und Widerstände im Umfeld der Anlagen.

Ein Leitfaden zur einheitlichen Bewertung von arten- und naturschutzrechtlichen Fragen sowie für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, der derzeit im SMEKUL erarbeitet wird, ist ein Beitrag zu mehr Transparenz und einem einheitlichen Verwaltungshandeln, welches Genehmigungsverfahren beschleunigen kann.

Außerdem wird, gemäß dem Koalitionsvertrag, die Länderöffnungsklausel im Erneuerbare-Energien-Gesetz genutzt, um den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in so genannten benachteiligten Gebieten zu ermöglichen und so den Ausbau von PV-Anlagen weiter voranzubringen.

Als weitere Maßnahme zur Unterstützung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien soll bei der Sächsischen Energieagentur (SAENA) eine Dialog- und Servicestelle eingerichtet werden. Diese soll beratend tätig werden und unter anderem zur Konfliktlösung und Transparenz beim Thema Windenergie, aber auch anderer Erneuerbaren Technologien beitragen.

Weiterhin plant die Staatsregierung mit Verweis auf den Koalitionsvertrag die Erleichterung der Umsetzung von Repoweringprojekten sowie die verstärkte Förderung des netzdienlichen Ausbaus kleiner PV-Anlagen. Alle Maßnahmen gemeinsam sollen den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Freistaat Sachsen zukünftig beschleunigen.

Infolge des Wirksamwerdens dieser Maßnahmen geht die Staatsregierung davon aus, dass bei Zubau Erneuerbarer Energien entsprechende private Investitionen im Bereich Energiewende ausgelöst werden.

Frage 3: Wann rechnen Sie mit dem Abschluss der Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fortschreibungen der Regionalpläne, die neue Flächen für den EE-Ausbau verfügbar machen sollen und welche Art von „Übergangsregelungen“ werden angestrebt, um zusätzliche Flächen verfügbar machen zu können?

Bisher ist zur Umsetzung des Landesentwicklungsplans 2013 der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge seitens der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genehmigt worden. Von den drei anderen Regionalen Planungsverbänden sind im Rahmen der laufenden Fortschreibungen der Regionalpläne bisher keine Satzungsbeschlüsse gefasst worden mit der Folge, dass dort auch keine Genehmigungsverfahren anhängig sind. Über die Genehmigung ist grundsätzlich binnen sechs Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.

Zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) und dem SMEKUL besteht Einvernehmen, dass die weit vorangeschrittenen Verfahren zur Fortschreibung der anderen drei Regionalpläne nicht aufgehoben werden. Die Regionalen Planungsverbände wurden jedoch vom rechtsaufsichtsführenden SMR aufgefordert, gleichzeitig mit dem Satzungsbeschluss einen Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung des Kapitels zur Windenergienutzung zu fassen und dieses unverzüglich unter Beachtung des neuen EKP fortzuschreiben.

Gemäß der dynamischen Verweisung des Landesentwicklungsplans 2013 (Planansatz Z 5.1.3) müssen in den Regionalplänen die Flächen gesichert werden, die erforderlich sind, um das für die Nutzung der Windenergie geltende Ziel der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung erreichen zu können. Der Planansatz enthält keine Übergangsregelung im Sinne der Fragestellung.

Im Übrigen gilt das im Koalitionsvertrag festgehaltene: „Wir passen die rechtlichen Vorschriften für Landesplanung und Bauen an, um die Rolle von Klimaschutz und Klimaanpassung bei planerischen Abwägungen zu stärken. Dabei werden wir im Bereich Windenergie Voraussetzungen für eine effizientere Flächenausnutzung und die einfachere Umsetzung von Repoweringprojekten schaffen. Kommunen ermöglichen wir es, eigenständig im Rahmen der Bauleitplanung mit kleineren Projekten eine Vorreiterrolle einzunehmen.“

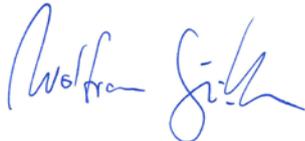
Frage 4: Vorausgesetzt für Kommunen wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der eigenen Bauleitplanung Repowering-Projekte oder kleinere Windenergieanlagenprojekte außerhalb von Vorranggebieten der Regionalplanung durchzuführen, würde hier die feste 1000m Abstandsregelung gelten?

Nach § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) gilt die Länderöffnungsklausel nur für Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, d. h. im sog. Außenbereich, nicht im Geltungsbereich eines kommunalen Bebauungsplans und nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (unbeplanter Innenbereich). Unabhängig davon sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere die immissionsschutzrechtlichen beziehungsweise baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen einzuhalten.

Frage 5: Gibt es Bergbau- und Bergbaufolgeflächen, die bereits als aussichtsreiche zukünftige Vorrangflächen zur Errichtung von WEA gehandelt werden und deren Eigentümer entsprechendes Interesse bekundet haben und wenn ja, welche Eigenschaften müssen diese Flächen aufweisen?

Der Staatsregierung sind unternehmerische Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen auf (künftigen) Bergbaufolgeflächen bekannt. Derartigen Planungen stehen jedoch in der Regel die gegenwärtigen und in Fortschreibung befindlichen Ausweisungen in den Regionalplänen entgegen. Verantwortlich für die Ausweisung (künftiger) Vorrangflächen sind nach geltendem Recht die Regionalen Planungsverbände. So befinden sich die Regionalpläne Leipzig-Westsachsen und Oberlausitz-Niederschlesien in Umsetzung des Landesentwicklungsplanes 2013 noch immer in Fortschreibung und sollen nach Information der Staatsregierung unter den Zielsetzungen des Energie- und Klimaprogramms 2012 abgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther